

Satzung des Vereins „IPA“

§1 – Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „IPA“ (Initiative für Partnerschaft mit Afrika). Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§2 – Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein soll Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands werden.

§3 – Zweck des Vereins

Der Verein, der konfessionell und politisch unabhängig ist, hat folgenden Zweck:

- 1) Unterstützung von landwirtschaftlichen Projekten sowie Ausbildungsstätten und Schulen im südlichen Afrika, insbesondere in dem Entwicklungsland Zimbabwe;
- 2) die Förderung von Toleranz, internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens;
- 3) die Förderung der Zusammenarbeit von Personen, Gruppen und Institutionen, sowie die Förderung von Projekten und Bildungsarbeit,
 - a) die sich mit der Situation der Unterentwicklung der sogenannten „dritten Welt“ auseinandersetzen.
 - b) die der Gewaltfreiheit und den Menschenrechten verpflichtet sind,
 - c) die sich gegen jede Form politischer, religiöser, rassistischer, wirtschaftlicher und militärischer Unterdrückung einsetzen.

§4 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 - Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins anzuerkennen und zu fördern.
- 2) Der Verein besteht aus fördernden und aktiven Mitgliedern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt bei
 - a) schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand, die von diesem schriftlich bestätigt wird;
 - b) Tod des Mitglieds;
 - c) Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt, oder das Ansehen des Vereins schädigt. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet; sie gelten als nicht eingezahlte Kapitaleinlage oder geleistete Sachanlage der Mitglieder.

§6 - Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§9 - Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich mindestens einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich per einfachen Brief, der mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung abgesandt wird.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen drei Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder mindestens 1/10 der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Haushaltsplans;
- c) die Entlastung des Vorstands. die Wahl der beiden Rechnungsprüfer;
- d) die Tagesordnung;
- e) die Anträge, die auf der Tagesordnung stehen;
- f) den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §5.4.c der Satzung;
- g) Satzungsänderungen;
- h) die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit es die Satzung nicht weiter bestimmt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder; die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung 3/4 der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist bei 2/3-Anwesenheit der aktiven Mitglieder beschlussfähig.

§10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung des Vorstands widerrufen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§11 - Rechnungsprüfer

Die beiden von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer haben die Rechnungen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu

erstatten.

§12 – Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter und Protokollanten unterzeichnet.

§13 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zu, mit der Auflage, es ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

30952 Ronnenberg / Ihme Roloven am 26. Juni 2021

